



Haupt- und Finanzausschuss am 20.05.2008		öffentlich		
Nr. 3 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 1/145/2008		
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum: 21.04.2008		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	20.05.2008		Vorberatung	
Stadtrat	29.05.2008		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Beteiligung der Stadt Lüdinghausen an der WohnBau Westmünsterland eG

I. Beschlussvorschlag:

1) Der Beteiligung der Stadt Lüdinghausen an der WohnBau Westmünsterland eG wird zugestimmt.

2) Der Rat wählt

Person _____ Vertreter _____

in die Mitgliederversammlung der WohnBau Westmünsterland eG.

II. Rechtsgrundlage:

§ 107, § 108, § 50, § 63 Abs. 2 i.V.m. § 113 Abs. 2 GO, § 115 Abs. 1 Ziffer g GO,

III. Sachverhalt:

1. Ausgangssituation

Den Gesellschaftern (Kreis Coesfeld sowie 8 Kommunen aus den Kreisen Coesfeld, Unna und Warendorf und der Bauverein zu Lünen) der kommunalen Siedlungs- und Wohnungsbaugesellschaft mbH (KSG) sind von der WohnBau Westmünsterland eG in Borken individuelle Kaufangebote für die jeweiligen Geschäftsanteile im 4. Quartal 2007 unterbreitet worden. Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat am 18.12.2007 beschlossen, das Angebot der WohnBau Westmünsterland eG zum Kauf der städtischen Anteile an der KSG anzunehmen. Aufgrund der Vielzahl der Wohnbauobjekte in Lüdinghausen ist es sinnvoll, dass die Stadt Lüdinghausen Mitglied der Wohnbau Westmünsterland eG wird. Schon seit Jahren ist die Stadt Lüdinghausen auch Mitglied im Bauverein Lüdinghausen eG.

2. Beteiligung an der WohnBau Westmünsterland eG

Die Daseinsvorsorge, die zum Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung zählt, bedeutet die Bereitstellung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Leistungen für die Allgemeinheit durch öffentliche Einrichtungen von Staat oder Kommunen. Zu den Bestandteilen zählt auch der Bereich der Wohnungswirtschaft und die Förderung einer guten, sicheren und sozial verantwortbaren Wohnungsversorgung. Die WohnBau Westmünsterland eG hat einen solchen Zweck in § 2 ihrer Satzung (Anlage 1) festgeschrieben.

Um Mitglied bei der WohnBau Westmünsterland eG zu werden, ist es erforderlich, den Beitritt zu beschließen. Hierzu ist der damit verbundene Genossenschaftsanteil in Höhe von 215,- € (200,00 € zzgl. Eintrittsgeld 15,00 €) zu erwerben.

Nach § 107 Abs. 2 GO stellt die WohnBau Westmünsterland eG ein nichtwirtschaftliches Unternehmen dar, da sie der Wohnraumversorgung dient. Ferner ist in § 108 Abs. 1 GO festgelegt, dass die Gemeinde Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen darf, wenn bei nichtwirtschaftlich betätigenden Einrichtungen (§ 107 Abs. 2 GO) die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 GO (die Gemeinden schaffen innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen) gegeben sind und ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung oder an der Beteiligung vorliegt. Auch die Wohnraumversorgung zählt zu diesen öffentlichen Einrichtungen, die die Stadt innerhalb ihrer Leistungsfähigkeit fördert. Das wichtige Interesse ist dann zu bejahen, wenn mit der beabsichtigten Beteiligung an der Gesellschaft die gemeindliche Aufgabenerfüllung nachhaltig erleichtert oder verbessert wird. Die Stadt Lüdinghausen hat im Rahmen der Daseinsvorsorge ein wichtiges Interesse, auf den Markt der Wohnungswirtschaft, insbesondere in Lüdinghausen, einzuwirken. Mit der beabsichtigten Beteiligung an der WohnBau Westmünsterland eG wird die Erfüllung dieser Aufgabe nachhaltig erleichtert und verbessert.

3. Bestellung eines Mitgliedes in die Mitgliederversammlung der WohnBau Westmünsterland eG

Gem. § 63 Abs. 2 i. V. m. § 113 Abs. 2 GO ist es Aufgabe des Rates, die Vertreter der Gemeinde zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschaftsversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, zu bestellen.

Das Bestellungs- und Vorschlagsrecht bezieht sich grundsätzlich auf juristische Personen und Personenvereinigungen des öffentlichen Rechts als auch des Privatrechts. § 113 GO gilt auch für die Bestellung von Vertretern der Gemeinden für die Mitgliedschaftsorgane der kommunalen Spitzenverbände und von Fachverbänden.

Die Vertreter der Gemeinde in den Organen der Unternehmen und Einrichtungen haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen und sind dabei an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden.

Als Vertreter der Gemeinde können sowohl Rats- und Ausschussmitglieder als auch Bedienstete der Stadt oder Dritte bestellt werden, soweit nicht das Gesetz insoweit eine ausdrückliche Regelung enthält.

Ihrem Wesen nach handelt es bei der Bestellung und der Ausübung des Vorschlagsrechts um eine Wahl im Sinne von § 50 Abs. 2 GO. Handelt es sich hierbei um einen Vertreter oder ein Mitglied, so erfolgt die Wahl nach § 50 Abs. 2 GO durch Mehrheitsentscheidung. Der Bürgermeister kann mitbestimmen, wenn nur ein Vertreter zu bestellen ist.

Der Vertreter der Stadt Lüdinghausen in der Mitgliederversammlung des Bauverein Lüdinghausen eG ist Herr Bürgermeister Borgmann. Sein Vertreter ist Herr Beigeordneter Dr. Scheipers.

Nach § 30 der Satzung der Wohnbau Westmünsterland eG hat jedes Mitglied in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

4. Weiteres Vorgehen

Nach § 115 Abs. 1 Ziff. g GO ist der Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Genossenschaft der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens 6 Wochen vor Beginn des Vollzugs schriftlich anzuzeigen.

Anlagen: - 1 -